

Fördermöglichkeit Agroforst ÖPUL 2023

Streifenanbau & Agroforst aus Wissenschaft und Praxis

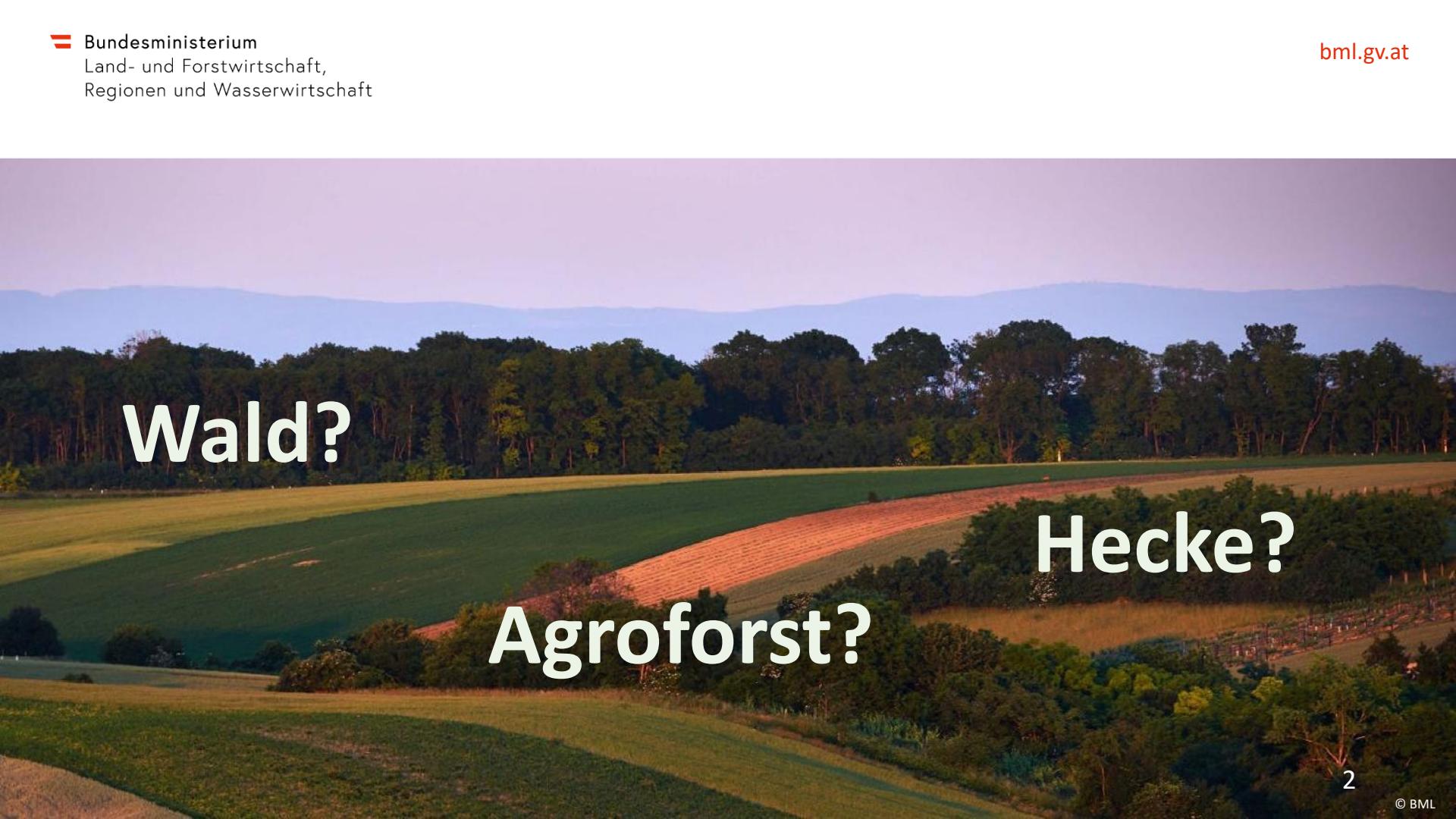
Fachvormittag am 30. November 2024

Miriam Augdoppler

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Sektion II - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Abteilung II/3 - Agrarumwelt (ÖPUL), Bergbauern und benachteiligte Gebiete, biologische
Landwirtschaft



Wald?

Agroforst?

Hecke?

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 16. November 2023	Teil I
144. Bundesgesetz: Änderung des Forstgesetzes 1975 (NR: GP XXVII RV 2205 AB 2264 S. 235. BR: AB 11331 S. 959.) [CELEX-Nr.: 32009L0128, 32014L0066]		

Forstgesetz-Novelle 2023

(5) **Nicht als Wald** im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtreibszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und **Agroforstflächen wie Mehrnutzenhecken** oder Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

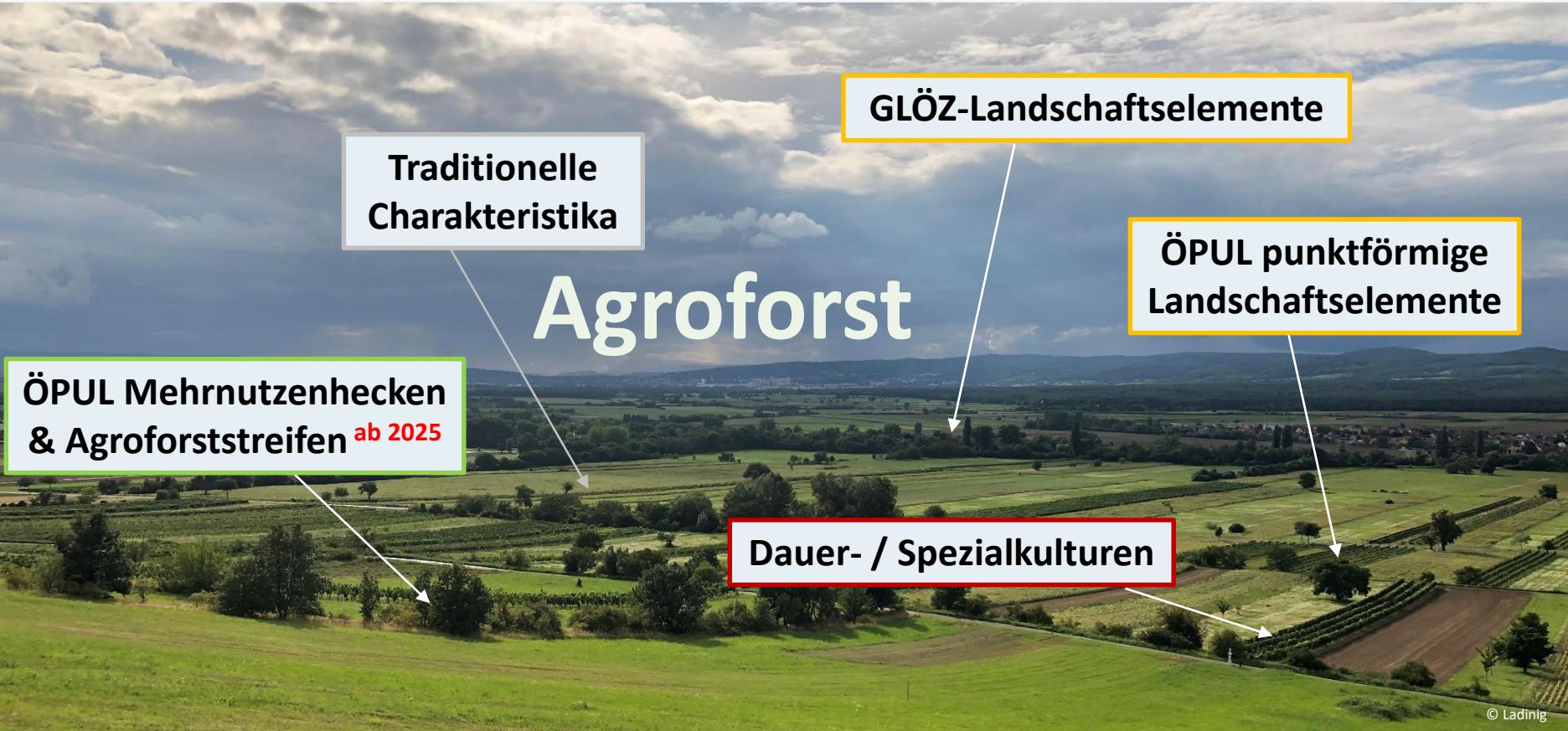
§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen anzuwenden, ungeachtet der Benützungsart der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses.

(2) Unter der Kampfzone des Waldes ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses zu verstehen.

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen. **Gemäß § 1a Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie die vorgenannten Schutzfunktionen aufweisen.**

Übergangsbestimmung der Forstgesetz-Novelle 2023, BGBI. I Nr. 144/2023

§ 184b. § 1a Abs. 5 findet auf **Agroforstflächen, die vor 1. Jänner 2023 angelegt wurden, keine Anwendung**. Dies gilt nicht für Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie.



Mehrnutzenhecken (MNH)

Beantragung für Agroforstsysteme



UBB/Bio-Maßnahme

Anlage ab 2023, direkt an Acker angrenzend und nach fachlichem Konzept der Landesdienststelle und mind. 20 % Krautzone

Bepflanzung: überwiegend Sträucher und Obstbäumen, Neuanlage/Nachpflanzung bis 15.05., Begrünung krautiger Bereich

Streifen: keine Nutzung (kein Abtransport oder Beweidung), Pflege bei DIV-Code notwendig

Bäume: Pflege im ÖPUL notwendig (z.B. Schnitt), Nutzung des Erntegutes (z.B. Obst) und Wertholznutzung möglich

Referenz: Mehrnutzenhecken

Prämie: Direktzahlungen **ab MFA25**, ÖPUL UBB/Bio-Maßnahme 1.000 €/ha

Agroforststreifen (AFS)

Beantragung für Agroforstsysteme



© Ladinig

Neue Öko-Regelung: Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen

Anlage ab 2020, direkt an Acker angrenzend

Bepflanzung: Einzelbäume und Sträucher (keine Dauerkultur!), 10 – 25 Bäume pro 100 Laufmeter und maximaler Baumabstand 15m, Neuanlage/ Nachpflanzung bis 15.05., Begrünung krautiger Bereich

Streifen: keine Nutzung (kein Abtransport oder Beweidung)

Bäume: Pflege notwendig (z.B. Schnitt), Nutzung (z.B. Wertholz, Obst) möglich

Referenz: Agroforststreifen

Prämie: Direktzahlungen und ÖPUL Öko-Regelung 600 - 800 €/ha **ab MFA25**

FAQ Agroforststreifen

Beratung von Fachexpert:innen für
Planung von Agroforst wichtig!

- ✓ Durchschnittsbreite umfasst Baumreihe inkl. Krautzone
- ✓ Beweidung/Mahd mit Abtransport des Streifens ist nicht zulässig, angrenzenden Weideflächen sind auszuzäunen
- ✓ Baumdichte und Abstände zu jedem Zeitpunkt einzuhalten (z.B. Baumnutzung)
- ✓ Alle Arten der genannten Gattungen der Negativliste sind nicht zulässig

Negativliste

Fertile Paulownia (Paulownia tomentosa), Götterbaum (Ailanthus altissima), Essigbaum (Rhus typhina), Chinesischer Talbaum (Triadica sebifera), Mesquitebaum (Prosopis juliflora), Seidiger Nadelbusch (Hakea sericea), Kreuzstrauch (Baccharis halimifolia), Sommerflieder (Buddleja davidii), Robinie (Robinia pseudoacacia), Eschenahorn (Acer negundo), Rotesche (Fraxinus pennsylvanica), Späte Traubenkirsche (Prunus serotina), Gew. Schneebere (Symphoricarpos albus), Ölweiden (Elaeagnus)

FAQ Agroforststreifen

RAA von 1. November bis
15. April des Folgejahres möglich

- ✓ Aufnahme und Änderung der Referenz **nur mittels RAA – AMA Merkblätter!**
 - Empfehlung: **Fotos** von MNH/AFS (Überblick über die Anlage) dem Antrag beilegen
- ✓ M NH/AFS muss als **eigenes Element erkennbar** sein! **Referenzverlust!**
 - Sinnvoller Abstand zwischen Reihen, **dauerhafte räumliche Trennung** auf Längsseite **zu anderen fLSE, Energieholz oder Wald**
- ✓ M NH/AFS müssen an Acker **direkt angrenzen** und dem **eigenen Ackerfeldstück** zugeordnet sein, idR Angrenzung der M NH mit seiner Längsseite
- ✓ **Weiterführende Informationen zur Beantragung:**

<https://www.ama.at/fachliche-informationen>

Punktförmige Landschaftselemente (pLSE)

Beantragung für Agroforstsysteme



> 2 m Kronendurchmesser

Punktförmige Landschaftselemente

DIV

Bepflanzung: Einzelbäume und Büsche (zwischen pLSE \geq 5m), Baum-/Buschgruppen, Streuobstwiesen

Streifen: Pflege/Nutzung je nach Schlagnutzungsart

Bäume: Nutzung des Erntegutes (z.B. Obst) möglich, Wertholznutzung nur nach Verpflichtungsjahr

Referenz: pLSE

Prämie: ÖPUL UBB- und Bio-Maßnahme 8,6 €/pLSE und 13,0 €/Streuobstbaum)

Flächige Landschaftselemente (fLSE)

Beantragung für Agroforstsysteme



Bepflanzung: Hecken oder Raine

Streifen: keine Nutzung (kein Abtransport oder Beweidung)

Bäume: Nutzung möglich, aber Schnittvorgabe

Referenz: fLSE-Referenztyp z.B. Hecke/Ufergehölz

Prämie: Direktzahlung

Niederwald im Kurzumtrieb

Beantragung für Agroforstsysteme



Bepflanzung: schnellwüchsige ausschlagfähige Laubbäume (Arten gem. GSP-AV), ≥ 2.000 Bäume/ha

Streifen: idR keine Nutzung

Bäume: Mindestnutzung von 1x in 20 Jahren

Referenz: Heimgut

Prämie: Direktzahlung, Ausgleichszulage

Wein/Obstflächen

Beantragung für Agroforstsysteme



Bepflanzung: Einzelbäume und Büsche, Baum-/Buschgruppen, Obstanlagen

Streifen: idR keine Nutzung, bei ÖPUL-Erosionsschutz nur temp. Hühnerweide oder ext. Schafweide

Bäume: Ernteverpflichtung zur Gewinnung von hochwertigem Erntegut

Referenz: Heimgut

Prämie: Direktzahlungen, Ausgleichszahlungen, ÖPUL

Traditionelle Charakteristika

Beantragung für Agroforstsysteme



Bepflanzung: Bäume oder Raine, keine Vorgaben

Streifen: keine Nutzung (kein Abtransport oder Beweidung)

Bäume: keine Nutzung, Wertholznutzung nur nach Verpflichtungsjahr wenn ÖPUL-pLSE

Referenz: Heimgut

Prämie: Direktzahlungen, Ausgleichszahlungen, ÖPUL

Agroforst – Beantragungsmöglichkeiten

	Traditionelle Charakteristika	Punktförmige LSE	GLÖZ LSE	Energieholz	Dauer- und Spezialkulturen	Mehrnutzenhecken	Agroforststreifen
Definition	Durchschnittsbreite ≤ 2 m, Bestandteil guter landw. Anbau- oder Nutzungspraktiken auf LN	Auf oder im Abstand von ≤ 5 m, ≥ 2 m Kronendurchmesser, Mindestabstand zwischen pLSE ≥ 5 m, Flächenausmaß ≤ 100 m ² , Erhaltung im Verpflichtungs-jahr	Direkt an LN angrenzend oder im Abstand von ≤ 5 m, > 2 m Breite, Größenkriterien z.B. ≥ 50 m ² Hecken, Erhaltungsverpflichtung	Regelmäßiges System, Reihenabstand idR ≤ 10 m, Erntegut, wiederkehrende Erträge, Baumdichte ≥ 2.000 Bäume/ha	Reihenabstand idR ≤ 10 m, regelmäßiges System, Erntegut, wiederkehrende Erträge	Direkt an Acker angrenzend, ab 2023 neu angelegte Elemente, Durchschnittsbreite ≥ 5m bis ≤ 20m, Konzept der Landesdienststelle, GIS-Layer, kein Düng- und Pflanzenschutzmittel im ÖPUL	Direkt an Acker angrenzend, ab 2020 neu angelegte Elemente, Durchschnittsbreite ≥ 2m bis ≤ 10 m, Baumabstand ≤ 15 m, Baumdichte 10 – 25 Stk / 100 Ifm, kein Düng- und Pflanzenschutzmittel im ÖPUL
Bepflanzung	Hecken und Raine, keine Vorgaben	Einzelbäume und Büsche, Baum-/Buschgruppen, Streuobstbestände	Hecken oder Raine	schnellwüchsigen ausschlagfähigen, Laubbäumen (Arten gem. GSP-AV)	Obstkulturen (hochwertiges Pflanzgut)	überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, Neuanlage/Nachpflanzung bis 15.05., krautiger Bereich ≥ 20% und begrünzt	Einzelbäume und Sträucher, Neuanlage/Nachpflanzung bis 15.05. und Begrünung krautiger Bereich im ÖPUL
Streifen	Keine Nutzung (kein Abtransport / Beweidung)	Pflege/Nutzung je nach Schlagnutzungsart	Keine Nutzung (kein Abtransport / Beweidung)	idR keine Nutzung	idR keine Nutzung, bei ÖPUL-Erosionsschutz nur temporäre Hühnerweide oder extensive Schafeweide	Keine Nutzung (kein Abtransport / Beweidung), Pflege bei Code DIV notwendig	Keine Nutzung (kein Abtransport / Beweidung)
Bäume	Nutzung möglich, bei beantragen pLSE keine Wertholznutzung im Verpflichtungsjahr	Nutzung des Streuobstes möglich, Wertholznutzung nur nach Verpflichtungsjahr	Nutzung möglich, Schnittverbot in Brut- und Nistzeit	Mindestnutzung von 1x in 20 Jahren	Ernte verpflichtung (hochwertiges Erntegut)	Pflege im ÖPUL notwendig (z.B. Schnitt), Nutzung des Erntegutes (z.B. Obst) und Wertholznutzung möglich	Pflege im ÖPUL notwendig (z.B. Schnitt), Nutzung (z.B. Wertholz, Obst) möglich
Referenz	Heimgut	pLSE	fLSE-Referenztyp z.B. Hecken/Ufergehölz	Heimgut	Heimgut	Mehrnutzenhecke	Agroforststreifen
Prämie	Direktzahlung, ÖPUL Ausgleichszulage	ÖPUL (je Baum/Element)	Direktzahlung	Direktzahlung Ausgleichszulage	Direktzahlung ÖPUL-Maßnahmen Ausgleichszulage	Direktzahlung ÖPUL	Direktzahlung ÖPUL

Danke für die Aufmerksamkeit!

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Sektion II - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Abteilung II/3 - Agrarumwelt (ÖPUL), Bergbauern und benachteiligte Gebiete, biologische Landwirtschaft

Miriam Augdoppler

miriam.augdoppler@bml.gv.at